

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1898)
Heft: 16

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis :
 Für die Stadt Solothurn
 Jährlich Fr. 6. —
 Halbjährlich Fr. 3. —
 Franco durch die ganze
 Schweiz:
 Jährlich Fr. 6. —
 Halbjährlich Fr. 3. —
 Für das Ausland:
 Jährlich Fr. 9. —

Schweizerische
Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr :
 10 Cts. die Pettzeile oder
 deren Raum,
 (8 Pf. für Deutschland).
 Erscheint jeden Samstag
 1 Bogen stark.
 Briefe und Gelder franco.

**Die gesammte schwyzerische Pfarregeistlichkeit
 an das katholische Volk des Kantons Schwyz.**

Kirchenpolitisches Aktenstück zur Schwyz. Abstimmung vom 13. Februar.

Der nächste Sonntag ist für unser Land ein Entscheidungstag von größter, unabsehbarer Bedeutung. Nicht über ein einzelnes Gesetz sollt ihr die Entscheidung treffen, sondern über den Grund und Boden, auf welchem die ganze Gesetzgebung, das ganze öffentliche Leben beruht und sich aufbaut, über die Richtung, die es nehmen, über den Geist, der es durchdringen und beseelen soll.

Wenn also der Christ bei allem, was er thut und unternimmt, sich fragt: ist es recht oder unrecht; ist es erlaubt oder den Geboten Gottes und der Kirche zuwider? so muß er gewiß bei einem so wichtigen Schritt erst recht diese Frage sich vorlegen, und könnte es nie verantworten, wenn er sich darüber leichtsinnig hinwegsetzte.

Aber auch wir Geistliche könnten es nicht verantworten, wenn wir es vernachlässigten, über diese Frage vor euch uns auszusprechen. Dazu sind wir ja aufgestellt, um die Lehren und Gebote Gottes und der Kirche euch zu verkünden, zu erklären und in Erinnerung zu rufen. Unterließen wir das in einer so wichtigen Sache, wo zudem so Vieles geschieht, um euch zu täuschen und irrezuführen, so wären wir untreu unserer heiligen Pflicht und könnten nicht bestehen vor Christus dem Herrn, der uns bestellt hat zu Hirten und Hüttern der durch sein Blut erlösten Seelen.

Nach reiflicher Ueberlegung erklären wir daher einmütig, daß die neue Verfassung in höchst wichtigen Stücken gegen Recht und Gesetz unserer hl. Religion verstößt, und daß es deshalb für den katholischen Christen Gewissenspflicht ist, sie zu verwerfen.

Als solche Stücke, in welchen die neue Verfassung dem Rechte und den Gesetzen der heiligen Kirche widerstreitet, heben wir hervor: 1. das Kirchengut und 2. die Klöster.

I.

Das Kirchengut muß nach Vorschrift des Kirchenrechtes selbst in den Gemeinden bleiben, für welche es gestiftet ist, so lange dort der Stiftungszweck erfüllt werden kann. Auch das Recht der Mitverwaltung ist der katholischen Kirchengemeinde, die die Kirche erbaut und die Pründe gestiftet hat, zugesichert und wird ihr ebensowenig entzogen werden, als das Recht, mittels Wahl einen Geistlichen dem Bischof zu präsentieren. Aber nach katholischer Lehre hat auch der

Hochwst. Bischof etwas dazu zu sagen. Es ist nämlich ein uraltes, von den Aposteln herstammendes Kirchengesetz, daß die Bischöfe, „welche der heilige Geist gesetzt hat, um die Kirche Gottes zu regieren“ (Act. Ap. 20), auch über die Verwaltung des Kirchengutes Aufsicht führen sollen. Und das heilige allgemeine Konzil von Trient, dessen Verordnungen jedem Katholiken heilig und von unsern Vorfahren überdies ausdrücklich angenommen worden sind, hat dieses Kirchengesetz von neuem eingeschärft. (De Ref. Sess. 22. u. 24.) Wo immer daher die katholische Kirche nicht als rechtlos betrachtet wird, da wird, in protestantischen wie in katholischen Ländern, dieses Recht des Bischofs anerkannt und aufrecht gehalten.

Dagegen wollte die Mehrheit unseres Verfassungsrates davon nichts wissen. In Artikel 28 der neuen Verfassung, der auf das Kirchengut Bezug hat, werden zwar die Rechte des Bundes vorbehalten, den Rechten der Kirche aber jede, auch die geringste Anerkennung versagt und das Kirchengut der Willkür weltlicher Behörden anheimgegeben, so daß man nicht einmal den Stiftungszweck garantieren wollte. Damit wurde den Bestimmungen des Artikels, die an sich unklar bisher, sonst in besserem Sinne verstanden worden waren, eine durchaus unkatolische Auslegung gegeben und dem Gesetze über das Kirchengut und dessen Beaufsichtigung durch den Bischof, das seit Apostelzeiten in der Kirche allezeit zu Recht bestanden, der Gehorsam feierlich aufgekünndet.

Urteile selbst, katholisches Schwyzervolk, ob das sich vereinigen läßt mit der Treue gegen die heilige katholische Kirche und ihren göttlichen Stifter, welche Treue deine Väter so oft mit ihrem Blute besiegelt haben!

Ja, wenn die Staatsbehörden, wie in weltlichen, so auch in kirchlichen Dingen vollständig unabhängig wären, wenn auch diese ihrer Entscheidung anheimgegeben wären, wie sonst nur die Protestanten, jetzt aber auch die Urheber der neuen Verfassung behaupten, dann allerdings hätte die katholische Kirche keine eigenen von ihrem göttlichen Stifter überkommenen Vollmachten bezüglich des Kirchenguts ebensowenig, als in anderer Hinsicht. Dann müßten wir aber auch aufhören, von Einer katholischen Kirche zu reden. Es gäbe dann sovieler katholische Kirchen und Kirchlein, als Kantone in der Eidgenossenschaft, als Staaten auf der Erde; oder vielmehr, es gäbe dann gar keine mehr, und wir müßten aufhören zu beten: „Ich glaube an eine heilige katholische

Kirche." Solange aber das Volk von Schwyz katholisch ist und bleibt, weiß es, daß es zu jener Einen großen Herde Christi gehört, die der Heiland selbst dem hl. Petrus und seinen Mitaposteln zu leiten gegeben hat und daß es in kirchlichen Dingen auf den Papst und die Bischöfe zu hören hat, nicht aber auf die Staatsbehörden von Rom oder Jerusalem oder Bern oder sonstwo. (Fortf. folgt.)

Der Verein der heiligen Familie.

(Schluß.)

Ferner sollen sich die Familien unter den besondern Schutz der hl. Familie zu Nazareth stellen. Kann es etwas zeitgemäheres geben als dieses? Gibt es in dieser Not der Zeit für christliche Familien einen sicherern Zufluchtsort als die hl. Familie zu Nazareth? Und endlich soll die Familie das Beispiel der hl. Familie betrachten und nachahmen. Hiebezüglich sagt der hl. Vater in seinem Breve von 1892: „Gott der Allmächtige hat, als er das lang ersehnte Werk der Erlösung des Menschengeschlechtes zu vollziehen beschloffen; den ganzen Plan der Erlösung so eingerichtet, daß hiebei das vollendetste Muster der häuslichen Gesellschaft, das Beispiel jeder Tugend und Heiligkeit, vor Augen gestellt würde. Das war die hl. Familie zu Nazareth. . . . In der That haben die Familienväter am hl. Joseph ein Vorbild der Wachsamkeit und väterlichen Fürsorge; die Familienmutter an der allerseeligsten Jungfrau und Gottesmutter einen Spiegel der Liebe, der Bescheidenheit, des Gehorsams und der Treue; und die Kinder haben an Jesus, der seinen Eltern unterthan war, das herrlichste Beispiel des Gehorsams zur Bewunderung, zur Pflege und Nachahmung.“ Daß das Angesicht der Erde erneuert würde, wenn dieser letzte Zweck des Vereins der hl. Familie von Nazareth erfüllt würde, liegt auf der Hand. Also gewiß Gründe genug für einen Pfarrer, diesen Verein in seiner Pfarrei einzuführen. Es ist der klare ausgesprochene Wille seiner geistlichen Obern, die Gefahren der christlichen Familien in gegenwärtiger schwerer Zeit fordern einen solchen schützenden Verein und der Verein der hl. Familie entspricht vollkommen den Bedürfnissen der Zeit und der Pfarrer hat an ihm einen mächtigen Gehilfen zur Erreichung des Zweckes seiner Pastoration, nämlich möglichst viele wahrhaft christliche Familien in der Gemeinde und durch diese das Heil und Glück ihrer einzelnen Glieder für Zeit und Ewigkeit.

Es möchte vielleicht der eine und andere hierauf erwidern: Das ist alles schön und recht, aber es werden diesem Vereine eben nur solche Familien beitreten, die ihn am wenigsten notwendig haben und die, welche ihn am nötigsten hätten, bleiben ferne oder halten die Vorschriften nicht. Und wenn auch, so bewahren wir, was noch zu bewahren ist. Schützen wir die annoch christlichen Familien vor den Gefahren der Zeit, damit dieselben nicht noch mehr dezimiert werden.

Dann dürfen wir aber auch hoffen, daß Gott unser redliches Bemühen, das wir im Gehorsam gegen unsere von

Gott gesetzten Obern vollziehen, segne und wider Erwarten diese und jene Familie in den Verein eintrete und durch ihn gerettet werde.

II. Welches sind nun die Beweggründe für die Gläubigen, in den Verein der hl. Familie einzutreten?

Es sind die gleichen, wie diejenigen, welche den Pfarrer bewegen sollen, den Verein einzuführen. Es ist der ausgesprochene Wunsch der kirchlichen Obern, dazu kommt für die Gläubigen noch der dringende Wunsch und die Bitte des Pfarrers, dem ja alle ordentlichen Pfarrkinder gerne entsprechen sollen. Es ist die große Gefahr der Zeit, der alle Familien auch in der abgelegensten Gemeinde ausgefetzt sind; denn der Indifferentismus und der Unglaube liegen in der Luft, man atmet ihn überall ein. Es ist die Sorge der Eltern für das Heil ihrer Kinder. Verständige Eltern müssen mit größter Freude nach einem so leichten Hilfsmittel greifen, ihre Kinder vor dem Bösen zu bewahren und sie zu braven Kindern zu erziehen. Es sind endlich die großen Gnadenschätze, welche durch den Verein den Familien geboten werden, der Schutz der hl. Familie, der Beistand in allen zeitlichen und ewigen Angelegenheiten durch Jesus, Maria und Joseph und die großen Gnadenschätze, die der hl. Vater den Mitgliedern dieses Vereins in zahlreichen vollkommenen und unvollkommenen Ablässen eröffnet.

Es kommt nun alles darauf an, wie der Seelsorger dies alles seinen Pfarrkindern beibringt und damit komme ich auf den dritten Punkt.

III. Was hat der Pfarrer zu thun, um in seiner Pfarrei diesen Verein einzuführen?

Dies ist nun nicht so leicht zu beantworten, indem es hier vor allem auf die Individualität des Pfarrers und auf die besondern Verhältnisse einer jeden Pfarrei ankommt. Die hl. Kirche läßt dem Seelsorger viel freie Hand, in welcher Weise er das Ziel aller Pastoration, das Heil der Seelen, allerdings an Hand der leitenden Grundsätze der Kirche und Anordnungen der kirchlichen Obern, erreichen will. Es muß dem Gewissen, dem Eifer, der Einsicht und Klugheit eines jeden überlassen bleiben, in welcher Weise er die Anordnungen der hl. Kirche ausführen und seine Herde zum Heile führen will. Also muß es auch dem einzelnen Pfarrer überlassen sein, wann und wie er den Verein der hl. Familie in seiner Gemeinde einführen will. Ueber das „ob“ dürfte allerdings kaum mehr ein Zweifel walten.

Das erste und notwendigste scheint zu sein, daß der Pfarrer selbst für sich die innerste Ueberzeugung von der Notwendigkeit und Nützlichkeit dieses Vereines hat. Diese muß er sich durch Studium der Einrichtung und Zwecke des Vereins selbst verschaffen. Je stärker und tiefer diese Ueberzeugung ist, um so größer wird auch der Eifer sein, den Verein in seiner Pfarrei einzuführen und um so erfinderischer wird er in Auffindung der Mittel hiezu sein. Die bischöfliche Verordnung vom 21. November 1894 sagt hiebezüglich: „Gemäß dem Erlaß des Kardinalprotektors“

sollen die Seelsorger den Verein in öffentlichen Vorträgen, sowie bei privater Belehrung bekannt machen und die Familienvorsteher ermahnen, sämtliche Mitglieder und Zugehörige der Familie ins pfarrliche Vereinsbuch eintragen zu lassen." Also öffentliche und private Belehrung über den Zweck, den Nutzen, die Einrichtung des Vereins sind die Hauptmittel, die der Pfarrer nach Anleitung des Kardinalprotektors anwenden soll und kann, um den Verein in der Pfarrei einzuführen.

In dieser Beziehung können wohl diejenigen Herren unter uns, die den Verein bereits eingeführt haben, am besten Aufschluß geben, wie sie es gemacht haben, wie schwer oder wie leicht es ihnen dabei gegangen, welche Hilfsmittel sie zur öffentlichen und privaten Belehrung angewandt haben. Möge sich immer mehr das Wort des hl. Vaters vom 22. Juni 1892 erfüllen: „Darum gedeihe und blühe unser fromme Verein sowohl nach der Zahl der Mitglieder als auch in Erwirkung der Tugendwerke. Er vermehre sich und pflanze sich immer mehr von Tag zu Tag bei mehreren fort und ob der Blüte desselben mögen Glaube und Frömmigkeit und jegliches christliches Tugendlob in der Familie neu aufleben. . . . Mögen jene, denen sie sich geweiht haben, nämlich Jesus, Maria und Joseph, welche ihren Zugehörigen im ganzen Leben gnädig sind, zuletzt es erwirken, daß ihre heiligsten und süßesten Namen auf den Lippen der Sterbenden ruhen.“

N. Hauser, Pfarrer in Emmishofen.

Ein Monumentalwerk des katholischen Büchermarktes.

(Fortsetzung.)

Zur Veranschaulichung der kunstgeschichtlichen Darstellungen ist dem Texte ein **überaus reicher Bilderschmuck** beigegeben. Wir sahen kunstwissenschaftliche Prachtwerke ersten Ranges aus weltberühmten Verlagsfirmen des Auslandes, Werke, deren Illustration im kunstliebenden Publikum berechtigtes Aufsehen erregt. — P. Alb. Kuhns herrliches Werk darf mit denselben kühn einen Vergleich aushalten; sein vornehmer, auserlesener Reichtum in nur besten Illustrationen sucht weit und breit seinesgleichen. Unter den fast zahllosen Illustrationen, welche dem Texte Schritt auf Schritt erläuternd zur Seite gehen, entdeckten wir auch nicht eine einzige minderwertige; die kleinste und bescheidenste Abbildung erfüllt ihren jeweiligen Zweck und bietet uns, was wir besonders betonen, in scharfen klaren Umrissen die charakteristischen Merkmale der besprochenen Kunstepoche und ihrer Kunstobjekte. Alle die verschiedenen Vervielfältigungsverfahren, die in letzter Zeit zu hoher Vollendung sich ausgebildet haben, brachte die Benziger'sche Kunststoffizin in ausgiebigster Weise zur Vollendung. Wir treffen da sowohl unter den Textillustrationen als insbesondere unter den Kunstbeilagen wahre Musterleistungen sauberster Technik von ent-

zückendster Feinheit in Holzschnitt, Stahlstich, Chromolithographie, Zinkographie und zum Teil zart polychromierter Photographie, Bilder von überraschender Wirkung, die in ihrer vollendet minutiösen Ausführung auch die Loupe nicht zu scheuen haben.

Die Abbildungen sind zum Teil nach besten fremden oder Originalphotographien hergestellt, zum Teil nach den Illustrationen berühmter Spezialwerke verändert reproduziert, größtenteils aber als eigene Originalbilder für das Werk angefertigt worden. Alle irgendwie zu bekannt gewordenen Abbildungen, die uns ab und zu in allen möglichen Kunstschriften zu begegnen pflegen, sind strenge verpönt. Alles ist neu, originell, zeitgemäß und gediegen.

Hervorragende Anerkennung, speziell von fachmännischer Seite, verdienen nach unserm Ermessen

im I. Bande: die herrlichen Rekonstruktionsansichten berühmter Bauwerke, vorab ägyptischer, assyrischer, griechischer und römischer Glanzperiode, die genau gezeichneten Analysen und Zusammenstellungen klassischer Bauteile und Bauformen, die sehr deutlichen schematischen Bilder verschiedener Gewölbekonstruktionen und Kuppel-Systeme;

im II. Bande: die glänzende Reihe griechischer und römischer Skulpturen, der dazu gehörige Anhang prachtvoller Typen aus der griechisch-römischen Kunstindustrie (der Keramik u.), die herrlichen Elfenbeinskulpturen aus der altchristlichen Epoche u.;

im III. Bande: die pompejanischen Wandmalereien, die altchristlichen und byzantinischen Mosaiken, die farbige Wiedergabe einer emaillierten Goldtafel (S. Michael) aus byzantinischer Stylperiode, ein virtuosos Kabinettstück effektivster Vereinigung mehrerer Reproduktions-Methoden auf einem und demselben Bilde u.

Noch erübrigt uns die Erwähnung eines wichtigen Punktes: **Die Wiedergabe nackter Darstellungen** im Gebiete der Plastik und der Malerei. Hierüber spricht sich der Verfasser in einem gediegenen Vorworte zum zweiten Bande seines Werkes sehr taktvoll aus und bemerkt dann schließlich: „Die Verleger und Verfasser waren redlich bemüht, in der Auswahl der Illustrationen in der Geschichte der Plastik und der Malerei allen gebotenen Rücksichten Rechnung zu tragen, vor allem der Religion und der guten christlichen Sitte, den Schwächen unserer Zeit (Brüderie), aber auch den berechtigten Wünschen und Forderungen eines kunstliebenden Leserkreises. Was wir anstrebten, war die goldene Mitte. — Der Verfasser insbesondere wollte sich nicht einzig auf seine wenn auch lange Erfahrung verlassen, sondern holte mittels eines eigenen Fragebogens die Ansichten und Urteile tüchtiger und erfahrener Männer ein. Es fanden sich darunter erleuchtete Kirchenfürsten, Männer des Lebens und der Praxis, deren Namen den besten Klang haben.“

Es darf somit — und das läßt sich leider nur von den wenigsten modernen Kunstschriften sagen — jeder, auch der ängstlichste Leser, sich ruhig an P. Alb. Kuhns Kunstgeschichte wagen ohne die Befürchtung, an irgendwie unpassenden Bildern Anstoß nehmen zu müssen, und das gilt gerade von den Kapiteln über das klassische Altertum, wo bei notwendiger Vorführung nackter Bilderwerke, die ihrer Berühmtheit oder charakteristischen Bedeutung wegen nicht weggelassen werden durften, alles Anstößige sorgsam vermieden ist. Das ist ein Hauptvorteil des Werkes, den wir dem Hochwürdigen Herrn Verfasser, vorab als Katholiken, warm verdanken müssen.

Darum hat auch das Buch verdienstermaßen hohe und allerhöchste Anerkennung gefunden. Es trägt an seiner Spitze die Widmung an den hl. Vater Leo XIII. und ist vom kunstsinigen Papste durch eine sehr verbindliche und aufmunternde Zuschrift an Verfasser und Verleger in edelster Weise ausgezeichnet worden. Es sei uns gestattet, aus genanntem päpstlichem Schreiben eine bedeutsame Stelle anzuführen: „Dein Unternehmen, geliebter Sohn, empfiehlt sich uns ja sowohl durch die Wichtigkeit und den Umfang des Gegenstandes als auch durch die ganz besondere Zeitgemäßheit desselben; denn wir halten es für sehr wichtig, daß katholische, mit religiösem Sinn und Bildung begabte Männer diesen Gegenstand in ergiebiger und gründlicher Weise, wie er es verdient, behandeln, damit diejenigen, welche diese Zweige studieren wollen, nicht aus trüben Quellen zu schöpfen gezwungen sind.“

Also zeitgemäß nennt Leo XIII. das Kunststudium. Es ist durchaus keine Geheim-Wissenschaft und soll darum, mehr oder weniger als zur allgemeinen Bildung durchaus gehörig, auch Gemeingut aller wahrhaft Gebildeten werden. Nun klappt gerade auf diesem Gebiete in vielen unserer Priesterseminarien noch eine große Lücke, insofern nämlich das Kunstfach von oben herab noch zu wenig gewürdigt und darum auch von den Seminaristen selbst als terra incognita ac proinde negligenda taxiert wird. Wir nannten nebst dem Postulat der allgemeinen Bildung, als deren Träger doch gewiß auch wir Priester gelten wollen, schon oben die Gründe, warum ein katholischer Geistlicher auch auf dem Gebiete der bildenden Künste nach Kräften sich umsehen sollte — es würde von ihm manche kostspielige Thorheit in Kirchen-„Renovationen“, Paramenten-Anschaffungen u. dgl. unterbleiben! Sapienti sat!

Und da bietet uns Dr. P. Albert Kuhn in seiner gediegenen allgemeinen Kunstgeschichte einen zuverlässigen Führer.

Wohl wird der Kostenpunkt dem einen oder andern Herrn Kollega etwelches Bedenken erregen, aber ihm möchten wir frischweg entgegenen: „Was nichts kostet, ist auch nichts wert!“ Uebrigens ist der Preis von Fr. 2. 50 für jede Lieferung von 80 Seiten in dieser glanzvollen Ausstattung ein äußerst mäßiger zu nennen. Auch sind ja erst zwölf Lieferungen erschienen seit 6½ Jahren [ein 13. Heft steht

in allernächster Aussicht; die Abzahlung ist also sehr erleichtert.

Sodann wird von uns Geistlichen, um es offen zu sagen, für unüberlegten Ankauf oft ganz entbehrlicher Bücher, Zeitschriften und selbst Zeitungen, oder auch für ungezählte andere Nebendinge viel Geld nutzlos weggeworfen. Etwas weisere Sparsamkeit am rechten Orte dürfte manch einem liebwerten Amtsbruder es ganz leicht ermöglichen, sich diesen wohlthätigen „Luxus“ zu leisten. Die Sache Gottes wäre dieses Opfers durchaus würdig und die Priesterbibliothek wäre um eine kostbare Zierde reicher geworden.

Freilich bemerkt der Verfasser selbst über Ziel und Zweck seines Buches im Vorwort: „Ich erkläre aber nachdrücklichst, daß damit keineswegs und in keiner Weise einem künstlerischen oder besser unkünstlerischen Dilettantismus und einer Kunstkennerenschaft, die „in drei Stunden“ oder gar „in sechzig Minuten“ erworben werden kann, Vorschub geleistet werden soll.“ Also auch da, wie bei jeder andern soliden Wissenschaft, wird nur systematisches Studium wertvollen Genuß bieten — und wer würde dazu nicht eigentlich gereizt werden schon durch die glänzende Ausstattung des herrlichen Werkes! Offen gestanden: das jeweilige Erscheinen einer neuen Lieferung ist für uns jedesmal ein freudiges Ereignis.

Zudem wissen wir von zuständiger Seite, daß der Verfasser und Verleger auch vor den größten Schwierigkeiten und den dadurch verursachten äußerst verdrießlichen Verzögerungen im Erscheinen des Werkes nicht zurückschreckten, nur um die Illustration in möglichster Originalität und tadelloser Gediegenheit bieten zu können. **Dieselbe aber verursacht geradezu enorme Kosten.** Ein Blick in das Buch selber wird es bestätigen. Es gebührt darum auch der verehrten Verlagsfirma für ihre großartigen Opfer, die sie der würdigen Ausstattung dieses Werkes ohne Zögern gebracht und noch bringt, unsere rückhaltlose Anerkennung.

Den bisherigen Abonnenten noch die angenehme Kunde, daß das Erscheinen von je vier Lieferungen per Jahr ziemlich gesichert ist und somit die Kunstgeschichte im Verlaufe von etwa drei bis vier Jahren vollständig abgeschlossen sein dürfte.

Gott schenke dem verehrten Herrn Verfasser Gesundheit und Kraft, daß er dies sein Lieblingswerk, die reife Frucht langjähriger Studien, vollenden möge, wie er es begonnen, getreu seiner ehrwürdigen Ordensdevise: Ut in omnibus glorificetur Deus et Beata Virgo Maria!

Was wollen wir aber mit unserer langen Besprechung? Es war uns weder darum zu thun, für die Firma Benziger & Co. in marktschreierischer Weise Reklame zu machen — ihr Ruf als Kunstverlag bedarf dessen nicht — noch war es unsere Absicht, dem Hochw. Herrn Verfasser mit überschwänglichen Kompliments-Ergüssen peinlich zu werden. Es lag uns einzig und allein daran, die gebildete katholische Leserschaft unseres lieben Schweizerlandes, in s b e s o n d e r e

den Hochw. Klerus, unter dem sich ja viele Schüler und Freunde des Verfassers befinden, mit Inhalt und Form dieses großartigen, durch edle Tendenz und hervorragend wissenschaftliche Bedeutung gleich verdienstvollen Monumentalwerkes des katholischen Büchermarktes besser bekannt zu machen und demselben dadurch in diesen Kreisen eine mehr sachliche Würdigung zu verschaffen, denn es ist für uns Ehrensache, Biederer unserer Litteratur, deren Erscheinen nur mit größten Opfern ermöglicht worden, mit reger Teilnahme zu unterstützen.

Möge diesr unser bestgemeinte Hinweis gegebenen Ortes freundliche Aufnahme und das Werk selbst die ihm gebührende allseitige Beachtung finden! Dieß der Zweck vorstehender Zeilen.

HS.

Kirchen-Chronik.

Zuzern. Der Regierungsrat wählte zum nichtresidirenden Domherrn des Domstiftes des Bistums Basel Hrn. Propst Düret, belehnte Hrn. Professor Michael Kaufmann, bisherigen Inhaber eines Familienkanonikats, mit einem Präbendekanonikate des Stiftes z. St. Leodegar im Hof und Hrn. Prof. Meyenberg mit dem Fleckenstein'schen Kanonikate. Zum Almosner am genannten Kollegiatstifte wurde Hr. Chorherr Vortmann und zum Kammerer Hr. Regens Dr. Segesser ernannt.

Bern. Man liest im „Bernener Tagbl.“: „Die Bemühungen von Oberrichter Stooß, als Kommissär der Regierung, um die Ausscheidung des Kirchenvermögens zwischen römischen Katholiken und Altkatholiken in Laufen, sind resultatlos geblieben, da die Altkatholiken weder ihr Mitbenützungrecht an der Pfarrkirche sich abkaufen lassen, noch dasjenige der römischen Katholiken auskaufen wollen. Der Kommissär erteilte beiden Parteien den Auftrag, einen Reglementsentwurf für die Benützung der Pfarrkirche auszuarbeiten, und schloß die Verhandlungen mit dem Ausdruck des Bedauerns über den Mißerfolg seiner Vermittlungsversuche.“

— Aus Biel wird dem „Vaterland“ geschrieben: Am Ostersonntag konnte in der Predigt Pfarrer Jeker die erfreuliche Mitteilung machen, daß der Berner Große Rat endlich in Sachen der katholischen Gemeinde eine Entscheidung getroffen habe, und daß es in Bälde zu einem Auskaufe zwischen den Katholiken und Altkatholiken kommen werde. In den nächsten Tagen würden Listen zirkulieren, in welchen die Katholiken durch ihre Unterschrift erklärten, daß sie zur römisch-katholischen Gemeinde gehörten und die katholische, jetzt den Altkatholiken eingeräumte Pfarrkirche beanspruchten. Demnach ist zu hoffen, daß der jetzige Notstand bald ein Ende nimmt und die Katholiken in Zukunft sich nicht mehr mit einer völlig unzureichenden Notkapelle begnügen müssen, während die große geräumige Pfarrkirche den Altkatholiken überlassen ist, die ihren Gottesdienst nur sehr spärlich besuchen.

St. Gallen. Zur Freude der katholischen Schweiz ist die Demissionsangelegenheit des hochwürdigsten Hrn. Bischofs Augustinus Egger von St. Gallen in dem Sinne erledigt, der aus folgendem Brief des päpstlichen Staatssekretariats an den um Genehmigung seiner Demission ansuchenden Oberhirten hervorgeht.

Hochwürdigster Herr!

Mit Vergnügen habe ich aus dem Schreiben Ihrer Gnaden vom 31. März die friedliche Beilegung der Angelegenheit von Marbach-Rebstein ersehen. In Bezug auf die von Ihnen eingereichte Entlassung muß ich Ihnen mitteilen, daß der heilige Vater in Erwägung aller Umstände es nicht zulässig findet, dieselbe anzunehmen. Seine Heiligkeit muntert Sie auf, in der Verwaltung des Hirtenamtes fortzufahren, und um Ihnen die reichsten Gnaden vom Himmel zu erleihen, spendet sie Ihnen aus innerstem Herzen (con effusione di cuore) den apostolischen Segen.

Indem ich Ihnen dieses mit Freuden zur Kenntnis bringe, bin ich mit den Gefinnungen der aufrichtigsten Hochachtung Ihrer Gnaden

dienstbereitwilligster

Card. Rampolla.

Rom, den 4. April 1898.

Die „Ostschweiz“ schreibt diesbezüglich: „Zwei Momente seien aber kurz gestreift, weil sie die hohe Auffassung, von der Bischof Egger beseelt ist, in helle Beleuchtung setzen und für weitere Kreise Winke enthalten. Der hochverehrte Herr erklärte, er komme so oft in die peinliche Lage, anderen andeuten zu müssen, es wäre Zeit für sie, einen ihnen lieb gewordenen Platz zu räumen, da sie altershalber nicht mehr die Kraft befäßen, im ganzen Umfange den von ihm bedingten Verpflichtungen nachzukommen, daß er es als Pflicht betrachte, selber in dieser Beziehung mit dem Beispiele voranzugehen. Wenn man überall so dächte, es stünde um Vieles besser. Das zweite Moment ist, da Bischof Egger betont, daß auch für das kirchliche Leben und die Seelsorge eine ganz neue Zeit mit neuen Verhältnissen und neuen Bedürfnissen im Anzuge sei, welche er auch neuen Kräften glaubte überlassen zu müssen.“

Freiburg. (Korrespondenz. Sr. Gnaden der Hochwürdigste Bischof von Lausanne und Genf, Msgr. Deruaz, welcher soeben von seiner Romreise zurückgekehrt war, hat am Grünen Donnerstag in Gegenwart eines zahlreichen, ihm bei der Weihe der hl. Dele assistierenden Klerus, durch seinen Kanzler ein Breve vorlesen lassen, nach welchem Seine Heiligkeit Leo XIII. den Hochw. Herrn Canonicus S. Kleiser zum Apostolischen Pronotar ad instar participantium ernennet, und zwar im Hinblick auf seine großen Verdienste, die er sich um die dritte Centenariesfeier des sel. P. Canisius erworben hat. Schon vor einem Monat hat Leo XIII. die von Hochw. Hrn. Canonicus Kleiser ins Leben gerufene Canisiusgesellschaft lobend bestätigt, welche zum Zweck hat, die Canisiuswerke neu zu beleben, zu verbreiten und den Bedürfnissen unserer Zeit

entsprechend einzurichten. Es handelt sich vor allem darum, die Verehrung des sel. Canisius ganz volkstümlich zu machen und so dessen Heiligsprechung und Ernennung zum Kirchenlehrer vorzubereiten. Die Katholiken der Schweiz werden gewiß dieses vom hl. Vater so belobte Bestreben sympathisch unterstützen, auf daß die Canisiusfeier dauernde heilsame Früchte hervorbringe.

— Universität. Der „Ostschweiz“ wird geschrieben: „Die demissionierenden Herren Professoren sind nun wieder vollzählig ersetzt, und zwar durch folgende Herren: Für Kunstgeschichte ist an Stelle von Eßmann Dr. Zemp in Zürich gewonnen, der bereits einen bedeutenderen Namen infolge seiner Forschungen zur Schweiz. Kunstgeschichte erworben hat. Als Germanist wird Professor Jostes, der Privatdozent der Wiener Universität, Dr. Dettler, ersetzen, der einen Ruf als Kenner der altmodischen Sprache und Litteratur und der neuen nordischen Sprache besitzt. Für griechische Sprache und Litteratur wurde Dr. F ü t h n e r, Privatdozent an der Prager Universität gewonnen, ein Mann, der bedeutend genug ist, daß ihm die österreichische Regierung die Leitung der Ausgrabungen in Ephesus übertrug. Als Professor der Nationalökonomie ist der gefeierte Agrarökonom R u h l a n d gewonnen, dessen Studien über Getreidebau epochemachend sind. Die Rechtsfakultät hat in Privatdozent Dr. L e n z in Wien eine schätzenswerte neue Kraft für Strafrecht gewonnen, dessen Arbeiten über einzelne Teile des englischen Strafrechtes wegen ihres verständnisvollen sozialen Gehaltes große Anerkennung fanden, und ferner in Dr. Z y c h a für Rechtsgeschichte und deutsches Privatrecht. So sind alle Lücken wieder ergänzt, und zwar sind die Gewählten der Nationalität nach: 1 Schweizer, 1 Hesse, 4 Deutsch-Österreicher.“

Amerika. In Washington wird im Laufe dieses Monats mit den Arbeiten zur Errichtung der ersten katholischen Frauen-Hochschule des Trinity College begonnen werden. Die Leitung der Hochschule ist von dem Kardinal-Erzbischof von Baltimore und den Bischöfen der Vereinigten Staaten den Schwestern von Notre Dame de Namur übertragen worden. Das Unternehmen bedeutet den ersten Schritt zu einer der wichtigsten Bewegungen, die sich gegenwärtig in der Kirche vorbereiten.

Der Kardinal-Erzbischof nennt drei Gründe für die Notwendigkeit des Universitätsstudiums der Frauen: Erstens, damit die Frauen um ihrer selbst willen die religiösen Wahrheiten besser erfassen und verstehen; zweitens, damit sie in Zukunft besser als bisher in der Lage seien, einen direkten und intellektuellen Anteil an der Erziehung ihrer Kinder zu nehmen; drittens, damit sie als Gattinnen größern Einfluß auf ihre Männer gewinnen und denselben auch in geistiger Hinsicht als Helferinnen und Genossinnen zur Seite stehen können. Der Studienplan der Hochschule wird sämtliche Fächer umfassen, welche in den besten amerikanischen Frauenkollegien gelehrt werden, und außerdem noch die verschiedenen Zweige der Religionswissenschaft. Es sind demgemäß eine philosophische, eine philologische und

eine naturwissenschaftliche Fakultät in Aussicht genommen. An jeder Fakultät kann der akademische Doktorgrad erworben werden.

Die Hochschule wird allen Frauen offen stehen, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben und das Abgangszeugniß einer höhern Mädchenschule vorweisen oder eine Aufnahmeprüfung bestehen. Sämtliche studierende Frauen werden im Trinity College selbst Kost und Wohnung erhalten. Der Pensionspreis ist auf jährlich 2000 Fr. festgesetzt. Der Orden der Schwestern von Notre Dame de Namur wurde im Jahre 1804 durch die ehrwürdige Mutter Julie Billiat gegründet und hat besonders in Amerika im Unterrichtswesen hervorragende Erfolge aufzuweisen. Der Präsident der Vereinigten Staaten hat dem Orden seine Glückwünsche ausgesprochen zu der ehrenvollen Aufgabe, die ihm jetzt neuerdings zu teil geworden ist.

Kleinere Mitteilungen.

Der Altkatholizismus in Nordamerika hat ein für seine Entwicklung wenig erfreuliches Datum in seine Annalen einzutragen. Was man schon lange erwartete, ist jetzt wirklich eingetreten, denn der „Erzbischof“ Billatte, der „Primas der altkatholischen Kirche in Amerika“, residierend in Greenbay, steht jetzt da wie ein entlaubter Stamm, ohne Kirche, ohne Herde. Seine mit Schulden überlastete Kirche ist versteigert worden und die polnischen Katholiken haben sie angekauft. An Washingtons Geburtstag wird der Hochw. Fr. Bischof Mesmer dieselbe für den katholischen Gottesdienst einweihen. Ueberdies hat Billatte noch eine Kirche verloren, indem seine wenigen aus Polen und Belgien stammenden Anhänger zu Dabal, Kewanee County von ihm sich abgewendet haben. Billatte hat schon verschiedene religiöse Haltungen hinter sich. Anfänglich befand er sich als „Bruder“ in einem katholischen Colleg bei Chicago. Dort trat er aus der katholischen Kirche aus und wurde presbyterianischer Prediger, als welcher er eine Zeit lang in Greenbay amtierte. Dann ging er zur Episkopal-Kirche über und ließ sich die niedern Weihen vom Bischof Brown geben. Damit nicht zufrieden, nahm er von dem schweizerischen „Bischof“ Herzog die Ordination. Nach Greenbay zurückgekehrt, zerfiel er mit dem Nachfolger Brown's, Grafton, und trat in San Francisco in Verhandlungen mit einem griechisch-schismatischen Bischofe. Nach verschiedenen Wanderfahrten tauchte er dann in Asien wieder auf, wo er vom Metropolitan von Malabar zum Bischof geweiht sein will. Wahrscheinlich ist die Odyssee des Mannes noch nicht zu Ende.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Entscheidungen der Congr. Rituum.

1.

31 Januar. 1896.

Utrum extra festum Corporis Christi ejusque octavam liceat in honorem B. M. V. aut sanctorum in vespertinis processionibus deferre S. S. Eucharistiae

Sacramentum, et etiam Imagines sive Reliquias ipsius B. V. ac Sanctorum?

Resp. *Affirmative* de consensu Ordinarii quoad primam partem; *Negative* quod secundam.

2.

11 Februar. 1898.

Præter tres Litanias usu publico in universali Ecclesia approbatas, h. e. Litanias Sanctorum, Litanias B. M. V. et Litanias Ss^{mi} Nominis Jesu, peculiare quædam Litanie habentur, ex. g. de Sanctissimo Jesu Corde, Purissimo Corde B. M. V., aliæque ab uno vel altero R^{mo} Ordinario pro usu tantum privato approbatæ, quæ idcirco neque in Breviario neque in Rituali romano continentur. Quæritur:

I. Num ejusmodi peculiare Litanie ita strictim prohibeantur, ut monialibus sive religiosis institutis non liceat illas privatim canere vel recitare ad instar precum oralium?

II. Et quatenus negative, num iisdem religiosis familiis illos liceat canere vel recitare communiter in choro, aut respectivo Oratorio?

III. Item quæritur num peculiare ejusmodi litanias liceat fidelibus in publica ecclesia sive privatim, sive communiter cantare, vel recitare ad modum quarumcunque precum?

Et Sacra Rituum Congregatio ita rescribendum censuit, videlicet:

Ad I. *Negative* h. e. ita strictim non sunt prohibite, ut singulis privatim eas non liceat cantare vel recitare.

Ad II. *Affirmative* h. e. ita strictim prohibentur, ut communiter in choro publico, vel publico oratorio illas litanias cantare vel recitare minime liceat.

Ad III. Ad primam partem, h. e. privatim, *affirmative*; ad secundam partem, h. e. communiter *negative*.

3.

11 Februar. 1898.

Utrum attentis decretis a Sacra Rituum Congregatione editis relate ad recitationem Litaniarum, continuari possit consuetudo, qua sodales Confraternitatis in congressibus ad quos in ecclesiis et oratoriis publicis, etiam januis clausis, ipsi soli admittuntur, et extra functiones liturgicas, non privatim sed communiter recitant quasdam litanias e. g. Sanctæ Familiæ etc. et a R^{mo} Ordinariis approbatas?

Et Sacra eadem Congregatio, exquisito voto Commissionis liturgicæ, omnibus accurate perpensis, proposito dubio respondendum censuit:

Serventur Decreta, non obstante consuetudine.

Bei der bischöfl. Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für das heilige Grab:
Von Rickenbach (Luzern) Fr. 20, Brislach 11, Hofstetten 9. 10, Lunzhofen 27, Dagmersellen 50, Münster

(Stift) 121. 50, Aarau 10, Wohlenschwil 15. 50, Sommeri 34, Neuenhof 16, Epauvillers 7. 40, Waltenschwil 8, Grindel 4, Geis 5. 45, Tänikon 13. 50, Büron 20, Aesch (Luz.) 10, Liesberg 14, Eiken 27, Bettlach 7. 30, St. Ursanne 18, Hellbühl 18, Bußnang 5, Deschgen 10, Wittnau 12, Bichelsee 20, Büßerach 21. 25, Schwarzenberg 26. 55, Verikon 36. 80, Wisen 4, Escholzmatt 60, Dietwil 20, Großdietwil 25, Menznau 38, St. Urban 15, Breitenbach 8. 50, Kriegstetten 48, Egerkingen 5. 10, Bremgarten 50, Homburg 30, Hochdorf 25, Hagenwil 10, Werthbühl 13, Mezerlen 3. 95, St. Pantaleon 9, Fischen 31, Müllheim 14. 50, Rickenbach (Thurgau) 34, Wuppenau 17, Härkingen 13, Weggis 20, Ebikon 15, Grellingen 28, Ballwil 10, Beinwil (Aargau) 35, Hägglingen 35, Schongau 40, Abtwil 15, Schönholzersweilen 10, Gebenstorf 12, Bommerats 9, Ettingen 15, Seewen 14. 50.

2. Für die Sklaven-Mission:

Von Wohlenschwil 14, St. Niklaus 18, Rickenbach (Luzern) 20.

3. Für Peterspfennig:

Von Eiken Fr. 26, Bußnang 5.

4. Für das Priester-Seminar:

Von Solothurn, L. G. Fr. 5., Hochw. Fr. Domdekan Wengi 200, Neuenhof 18, Waltenschwil 10, Hellbühl 40. Gift als Quittung.

Solothurn, den 14. April 1898.

Die bischöfliche Kanzlei.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1898.

Uebertrag laut Nr. 14:	3999 92
Vom Ausland: Innsbruck, von Hochw. P. Dr. Hugo Gurter und den schweizerischen Theologie-Studierenden	121 —
Kt. Aargau: Von einigen Gönnern der Inl. Mission	80 —
Kt. Bern: Liesberg	12 —
Kt. St. Gallen: Benken	200 —
Bruggen: Legat von Joh. Othmar Wiedenmann sel.	100 —
Kt. Glarus: Lintthal, erste Sendung	30 —
Kt. Luzern, Stadt Luzern, von P. P.	200 —
" " von B. B.	200 —
Gabe für eine Verstorbene	5 —
Großwangen	100 —
Hochdorf: a. Pfarrei	180 —
b. B... B...	300 —
c. Familie S.	100 —
Rothenburg: a. Pfarrei	360 —
b. Piusverein	10 —
Kt. Schwyz: Hauptort Schwyz, vom löbl. Frauenkloster St. Peter	10 —
Jungenbohl, Schwesterninstitut v. Hl.-Kreuz	130 —
	<hr/>
	6137 92

Der Kassier: J. Düret, Propst.

Für Kirchen-Arbeiten

in den verschiedensten Stein- und Marmorarten
als:

Altäre, Säulen, Taufsteine etc.

32⁵²

empfehlte sich

Herm. Adler-Stüdel,
Langendorf (Solithurn).

Marmorindustrie mit Wasserkraft. — Zeugnisse über gelieferte Arbeiten stehen zu Diensten.

Luft-Kurort **Walchwyl.**

Hôtel und Pension Gebr. Neidhart am Zuger-See.

Wasserheilanstalt. Montreux ähnliches Klima, in absolut geschützter Lage gegen kalte Winde. Staubfreie Luft. Ruhiges Kurleben. Vorzügliche Verpflegung unter ärztlicher Kontrolle. Empfohlen für Rekonvaleszenten, Blutarme und nervöse Konstitutionen. Für Frühlings-Aufenthalt besonders empfehlenswert. — Prospekte gratis. Telephon. [H 978 Lz] 29°
Besitzer: Dr. J. B. Neidhart & B. Neidhart.

Kirchen-Teppiche.

Neueste Sachen in gotischem und romanischem Styl, billigst bei

J. Bosch,

Mühlentplatz, Luzern.

➔ Muster franko.

710

In der Buch- und Kunstdruckerei Union zu haben:

**Der Klerus
und die soziale Frage.**

Moral-soziologische Studie von Professor Dr. Jos. Scheiger.

II. Auflage. Preis Fr. 3. 20.

Soeben erschienen und durch die Buch- und Kunstdruckerei Union in Solothurn zu beziehen:

Bernhardin Sanson,

der Ablassprediger in der Schweiz 1518/1519.

Eine historische, dogmatische und kirchenrechtliche Erörterung

von Ludwig Rohus Schmidlin, Feldprediger,
Mitglied der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz.
Mit dem Facsimile eines Ablassbriefes.

Preis Fr. 1. 50

Bei Einsendung von Fr. 1. 55 franko durch die ganze Schweiz.

➔ **Zu verkaufen** ➔
2 Maiandacht-Altäre.

J. Eigenmann, Altarbauer, Luzern.

33°

Druck und Expedition der Buch- und Kunstdruckerei „Union“ in Solothurn.

**A. Bättig, Blumenfabrik,
Sempach.**

Obige Firma, eine der ältesten in dieser Branche, empfiehlt sich der hochw. Geistlichkeit, sowie den Wohlthätern und Freunden des Kirchenschmuckes zur Anfertigung von Bouquets, Kränzen, Guirlanden etc. zu kirchlichen Zwecken. — Bestandteile werden ebenfalls geliefert. Geschmackvolle und solide Ausführung wird zugesichert. 5²⁶



Die

Buch- & Kunstdruckerei

UNION

in

Solothurn

empfehlte sich zur Anfertigung von

Drucksachen für den Privatbedarf

als: Formulare aller Art, Memorandums, Briefköpfe, Couverts mit und ohne Adresse, Schreibbücher, sowie zum Druck von Circularen, Broschüren, Werken, Musiknoten etc. etc. unter Zusicherung schnellster Lieferung zu coulantem Preise.



Im Verlag der
Buch- & Kunstdruckerei Union in Solothurn
ist erschienen und zu beziehen:

Parvum Manuale Precum

Preis: broschiert 50 Cts.,
hübsch gebunden 80 Cts.

Gegen Einsendung von 55, resp. 85 Cts.,
rtop frei.

Soeben in unserm Verlag erschienen:

Ruhm und Ehre

(Männerköpfe,
hübsche und minderhübsche)

Preis 25 Cts.

Buch- & Kunstdruckerei Union,
Solothurn.